

nen ¹⁾ Mülheims geliehen und nicht wieder zurückerstattet wurden, dann offenbar mancherlei andere Posten, welche sich noch auf das frühere Geschäft beziehen und dann auch viele Ausgaben für Botenlöhne. Für das Verkehrsleben jener Zeit interessant sind folgende Posten: »Adi 28. Nouembris (1589) zalt einem Wächter auf der Maurn, daß er einen brieff vber die Maurn herein getzogen vnd herauf gebracht hat zu trinckgelt 6 kr.«; es war also nach Thorschluss noch ein wichtiger Brief angekommen, der auf diese Weise in die Stadt spediert wurde. Ferner »Adi 7. Martij (1590) haben wir einen aigen Potten Hannßen Lehener alhie hinein zum Forster (im Österreichischen) abgefertigt vnd jme von der meil 2 Patzen versprochen, darauf wir jme zur zehring alhie gegeben 3 fl. Adi 23. Martij zalt hannsen Lehner sein gantz Pottenlohn auf Abzug der 3 fl. (noch) 3 fl. 40 kr. Mehr zu trinckgelt 15 kr.« — In den Jahren 1591 und 92 finden sich verschiedene kleinere Ausgaben für fremde Gewächse, Blumen und Samen, sowie das »Kreutterbuch Clusij«, welche sie dem Freiherrn Jörger in Wien verehrten.

Der in dem Geschäft belassene Überschufs vom Jahre 1589 mit 1128 fl. 30 kr. war bis zum Jahre 1594 nur auf 1138 fl. 28 kr. gestiegen; es fielen also nicht alle Geschäfte so glänzend aus, wie das mit Melchior von Mülheim gemachte. Von dem Überschusse von 1138 fl. 28 kr. wurden 138 fl. 28 kr. auf neue Rechnung übertragen, die 1000 fl. zu gleichen Teilen aber an Fürer und Stockhamer hinausbezahlt. — Vielleicht finden sich im Archiv der hiesigen Patrizierfamilie von Fürer, welcher die Christoph Fürer angehörten, Dokumente über den weiteren Fortgang des Eibenbogenhandels.

Nürnberg.

Hans Bösch.

Eilpost im 15. Jahrhundert.



Wenn man an das mittelalterliche Verkehrswesen erinnert wird, so ist man geneigt, zunächst an die Schnecke und deren langsame Bewegungen zu denken, wozu man auch berechtigt ist, wenn man die schlechten Strafsen, die bei Regenwetter bodenlos wurden, in Betracht zieht, ganz abgesehen von der Unsicherheit, die auf denselben herrschte. Dafs man es aber auch doch schon damals verstand, rasch vorwärts zu kommen, wenn die Notwendigkeit hiefür vorlag und die zur Deckung der nicht unbedeutenden Kosten erforderlichen Mittel vorhanden waren, bezeugt eine im freiherl. v. Scheurl'schen Archive im germanischen Museum befindliche Urkunde, aus welcher hervorgeht, dafs der Nürnberger Bürger Jakob Kraufs, wahrscheinlich ein Bote, im Jahre 1494 innerhalb vier Tage und einiger Stunden von Nürnberg nach Venedig reiste, resp. ritt. Er hatte sich verbindlich gemacht, in vier Tagen nach Venedig zu reisen, und sollte hiefür 84 Gulden erhalten; er mußte sich jedoch einen Abzug von 2 Gulden für jede Stunde gefallen lassen, die er zu spät ankommen würde. In Nürnberg ritt er am Freitag vor Invocavit — 14. Februar — um 23 Uhr nach Venediger Zeit ab, also, da man in Italien die Tageszeit von einem Sonnenuntergang bis zum andern berechnete, und Mitte Februar

1) Entgegen dem Schreiben Melchiors von Mülheim vom 25. September 1589, in welchem nur von einem Sohne die Rede ist, wird in dieser Rechnung wiederholt von „Söhnen“ gesprochen.

die Sonne um 5 Uhr untergeht, um 4 Uhr nachmittags nach unserer heutigen Rechnung, und kam am Dienstag um $\frac{1}{4}$ vor 10 Uhr in der Nacht nach Venedig, d. i. um $\frac{1}{4}$ vor 3 Uhr Mittwoch morgens. Er brauchte also $10\frac{3}{4}$ Stunden länger, als er ursprünglich in Aussicht genommen hatte, und mußte sich daher einen Abzug von $10\frac{3}{4} \times 2 \text{ fl.} = 21\frac{1}{2} \text{ fl.}$ gefallen lassen; er bekam statt der 84 fl. nur $62\frac{1}{2} \text{ fl.}$, wovon er vor und während der Reise $30\frac{1}{2}$, nach der Rückkehr den Rest von 32 fl. erhalten hatte.

Die betreffende Urkunde hat folgenden Wortlaut: Ich Jacob Krawß, Burger zw Nürembergk, Bekenn, vnd vergich öffentlich mit disem brieff, das mich der durchlechtig hochgeborn Fürst vnd herr, herr Albrecht, hertzog zu Sachsen, Landgraf jn Döringen vnd Marggraf zu Meyssen, mein gnedigster herr, von wegen der Thumbbrobstey zu Würtzburgk, gein Venedig jn botschaftten geschickt, vnd wie hernach volgt gemyett vnd gedingt hat vnd nemlichen also das jch von hie zu Nürmberg auß jn vier tagen gein Venedig komen soll, darumb vnd (*da*)für sol mir sein fürstlich gnad vierundachtzig guldein Reynisch geben für cosst vnd Lon, darauf jch erstlich zweintzig gulden alhie, zehen guldein zu Venedig, vnd zu Augspurgk einen halben gulden alles Reynischer Lanndßwerung empfangen hab, doch also was vnd wieuil jch stund mynder dann vier tag vnd nacht gein Venedig kom, das dann albeggen mir von einer jglichen stund zwen guldein Reynisch meines Lidlons abgezogen werden solt, Nu pin jch Freytags vor dem Sontag Inuocait von hynn außgezogen, vnd vmb dreyundzweintzig hor als es zu Venedig schlecht (*schlägt*), vnd pin gein Venedig Eritags (*Dienstags*) nach dem Sontag Inuocait alles jn disem jar on ein Virteil zehen hor ¹⁾ in die nacht komen, Also das mir sein fürstlich (*gnad*) noch auf beschehne Rechnung noch zweiunddreissigk guldein Reynisch hinterstellig schuldig gewesen ist, so mir von wegen seiner fürstlichen gnaden durch den Erbarv vnd weysen Cristoffel Schewrl, Burger vnd des Grössern Rats alhie zu Nürmbergk entricht vnd betzalt seien, darumb jch den obenanten meinen gnedigsten herren hertzog Albrechten etc. all seiner fürstlichen gnaden erben vnd nachkommen für mich vnd all mein erben obgedachter Rayß vnd versprochenens Lonßhalben darumb gar vnd gentlich jn der besten form quiet, Ledig vnd Loß sage, kein clag noch vordrung hinfur weder mit noch on Recht geistlich noch weltlich nicht mer darumb noch darnach ze haben noch zu gewynnen fürbas ewigklich all arg list vnd geuerd hirjnn gantz außgeschlossen. Vnd des zu warem vrkund hab jch obgenanter Jacob Krauß mit vleis erbeten den Erbaren vnd weysen Steffan Tucher auch Burger vnd des grössern Rats zu Nürmberg das er zu noch merer getzewgknuß der sachen sein jnnsigel, doch jm, vnd seinen erben on schaden, zu ende diser schrifft jn disen brief gedruckt hat, des jch ytzbenanter Tucher also beschehen sein wissentlich bekenn, vnd geben ist zu Nürmberg, Freytags nach dem Sontag Oculj jn der vassten Nach Crists gepurt Tausend vierhundert vnd darnach jn dem vierundnewntzigisten jaren.

Original auf Papier, mit aufgedrücktem Siegel.

Nürnberg.

Hans Bösch.

1) Zehn ohne (weniger) ein Viertel, d. i. $9\frac{3}{4}$. S. Schm.-Fr. I, 84.